

Satzung „Reichswald bleibt“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen: „Reichswald bleibt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 90530 Wendelstein.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in 90530 Wendelstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes, insbesondere der Schutz des Bannwalds in unserer Region.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Information von und den Austausch mit Bürgern, Politikern und Verbänden sowie die aktive Mitgestaltung von Veranstaltungen und Aktivitäten zur Bewahrung der Natur im südlichen Reichswald.

Dies umfasst insbesondere die Verhinderung von Bauwerken im Bannwald, die Vermeidung von Bodenversiegelung und von Waldvernichtung durch Rodung und hat die Bewahrung des Waldes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als Naherholungsgebiet für Menschen zum Ziel.

Im Fall von geplanten Bauvorhaben werden ggf. Einwendungen in den jeweiligen Raumordnungs- und/oder Planfeststellungsverfahren eingebracht und eventuell gerichtliche Klagen eingereicht.

Darüber hinaus bietet der Verein eine Plattform für den gegenseitigen Austausch für interessierte Bürger*innen und Expert*innen.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins

fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche Person werden, sowie jede juristische Person, die an der Erfüllung des Vereinszwecks mitwirkt und dieses zum Ziel hat. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem oder mündlichem Antrag der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Es verpflichtet sich, den von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen nachzukommen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Abschluss eines Kalendermonats zulässig.
 - b) durch Ausschluss, der durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, oder wenn es sich mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand befindet; das Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung.
 - c) bei natürlichen Mitgliedern durch deren Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden zunächst keine Beiträge in Form von Geldzahlungen erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind grundsätzlich im Voraus fällig.
- (2) Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet wenigstens eine Mitgliederversammlung statt.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung. Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b. Wahl von 1-2 Rechnungsprüfern
 - c. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - d. Genehmigung der Jahresrechnung
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - g. Änderung der Satzung
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder auf Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden schriftlich oder wahlweise per E-Mail/elektronisch unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Zwischen der Absendung der Einla-

dung (Datum des Poststempels/der elektronischen Benachrichtigung) und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen gewahrt sein.

- (4) Auf Antrag von wenigstens einem Viertel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Ungültig abgegebene Stimmen sowie Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten.
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (10) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie sind vom Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen.
- (11) So lange keine Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer stattgefunden hat, werden die Geschäfte vom bisherigen Vorstand weitergeführt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Ihm gehören an
 - a. Vorsitzende: der 1. Vorsitzende, 2 Stellvertreter
 - b. Schriftführer
 - c. Kassier

- (2) Der Verein wird im Außenverhältnis vertreten durch zwei Vorstände, davon mindestens der Vorsitzende oder ein Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Wenn bei einer Abstimmung nicht alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und keine Mehrheit zustande kommt, hat der Vorsitzende eine zusätzliche Stimme.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf der nächsten Sitzung für den Rest der Amtsperiode einen Nachfolger.
- (6) Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereins und trifft die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Entscheidungen. Er erstellt für die Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit. Er tagt mindestens einmal pro Quartal und trifft alle für den Fortbestand des Vereinszwecks nötigen Maßnahmen.
- (7) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (8) Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat berufen. Dieser wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung wird durch einen, ab 30 Mitgliedern durch zwei Rechnungsprüfer vorgenommen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung und Durchführung der Jahresrechnung. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten sowie den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Hinsichtlich der Wertung ungültiger Stimmen sowie Enthaltungen gilt § 7 Abs. 5 der Satzung entsprechend.
- (2) Soll über eine Satzungsänderung entschieden werden, so muss die Ladung zur Mitgliederversammlung den Vorschlag hierzu enthalten.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Natur- und Umweltschutz.
- (5) Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Vollmacht

Der Vorsitzende des Vorstandes wird ermächtigt, etwaigen Beanstandungen der Satzung durch Gerichte oder Behörden abzuwehren, erforderlichenfalls auch durch redaktionelle Abänderung und Ergänzung einzelner Satzungsbestimmungen.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 25.11.2021

Unterschriften: laut anliegender Liste der Gründungsmitglieder